Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

tp-secretariat@bakom.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11 roman.wuelser@zg.ch Zug, 10. März 2022 RW/las Laufnummer: 54307

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten) Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung über Fernmeldedienste Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat das Geschäft der Baudirektion zur direkten Erledigung weitergeleitet.

Am 1. Januar 2021 ist die Änderung des Art. 48c des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) in Kraft getreten. Der Bund regelte darin die Meldung von Störungen im Betrieb von Fernmeldenetzen und -diensten. Die nun vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung (FDV; SR 784.101.1) sollen den Schutz von Fernmeldeanlagen vor unbefugten Manipulationen verbessern und die Sicherheit der 5G-Netze erhöhen.

Folgende Massnahmen sind in der Vorlage enthalten:

- Pflicht der Anbieterinnen zur Filterung von IP-Paketen mit gefälschter Quell-IP-Adresse (Spoofing);
- Pflicht der Anbieterinnen, die Sicherheit der von ihnen den Kunden zur Verfügung gestellten Geräte gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten;
- Recht, Internetzugänge oder Adressierungselemente, von denen eine Gefährdung von Fernmeldeanlagen ausgeht, zu sperren oder deren Nutzung einzuschränken sowie Pflicht zur Information der Kunden;
- Pflicht der Anbieterinnen, eine Meldestelle für die Meldung von Manipulationen zu führen und auf Meldungen innerhalb einer angemessenen Frist mit geeigneten Abwehrmassnahmen zu reagieren.

Aufgrund der von Jahr zu Jahr steigenden Cyberangriffen besteht ein Handlungsbedarf an Schutzmassnahmen zur Sicherstellung der fernmeldetechnischen Übertragung. Hohe wirtschaftliche Auswirkungen und Ausfälle oder fehlerhaftes Funktionieren kritischer Infrastrukturen sind zu umgehen. Daher stimmen wir den Massnahmen grundsätzlich zu. Es ist zu prüfen, ob die Massnahmen auf alle Mobilfunkdienste und nicht nur auf die fünfte Generation auszuweiten sind.

Durch die vorliegende Verordnung wird die heutige Lebensdauer von Fernmeldeanlagen (Smartphones, IOT) weiter verkürzt, da deren Sicherheit oft durch die Versorgung von Sicherheitsupdates der Hersteller limitiert wird. Mit der Verordnung wird zwar durch Internetsperrung bei Endkunden bei infizierten Fernmeldeanlagen ein Risikobewusstsein geschaffen, aber zur Vermeidung von zusätzlichem Elektroschrott sind auch Regelungen beim Verkauf und den Herstellern der Fernmeldeanlagen zu prüfen (Mindestversorgung mit Updates, Updatefähigkeit, o. ä.)

Im Weiteren schliessen wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) an. Einzig den Punkt 4 würden wir dahingehend relativieren, dass nicht auch Alltagsstörungen im Betrieb mit 1000 potenziell betroffenen Kundinnen und Kunden gemeint sein sollten, sondern nur effektiv relevante Störungen, welche nicht durch andere Systemanbieter kompensiert werden können.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Baudirektion

Florian Weber Regierungsrat

Kopie an:

- Sicherheitsdirektion, info.sd@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch
- Amt für Raum und Verkehr, info.arv@zg.ch